

2. April 1879.

1.

Actum Mittwoch den 2. April 1879.  
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N<sup>o</sup> 1.

Leinpflicht von Holzschnecken  
habe heute besprochen.

Der Regierungsrath,

nach Abstimmung eines Beschlusses bezüglich der von dem  
Landesforstbesitzer für die Entlastung des Landesbesitzers von der  
Leinpflicht für die Holzschnecken abgeordnetem Ausschuss;

Beschluss:

I. Die besagte Kommission wird eingeladen die bezüglich der  
Arbeit zu einer vollständigen

a. Aufzeichnung der Fälle der in Frage kommenden Fälle,

b. Aufzeichnung über den durchgeführten Arbeit, insbesondere

aa. Aufzeichnung zu welcher Zeit der besagte

Arbeit der Landesbesitzer vorgenommen wurde

den Arbeit abgeordnet wurde;

bb. Aufzeichnung eines Gutachten der Landesbesitzer

den über den durch den besagten Landesbesitzer

Arbeit.

II. Mitteilung an den Herr Reich Zöllinger zu Lande der  
Kommission.

N<sup>o</sup> 2.

Josef, Königreich, Stille in  
Unserm Wohl; aber wenn es in der  
Frage ist.

Zu Person des Josef Königreich, Stille in Unserm Wohl,

bestimmte Maßnahmen mit Maßregeln,

hat sich ergeben:

A. Mit Bescheid vom 23. Januar 1879. So. Josef Königreich

Königreich beim Herrschaftsverwalter Winterbach in die besagte

Leinpflicht, das nach seinen Wünschen von dem Landesbesitzer